

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis * Postfach 1464 * 74819 Mosbach

Stadt Buchen
Wimpinaplatz 3
74722 Buchen



16.11.2023

**Bebauungsplan "Solarpark Taggrubengewann", Buchen-Hainstadt
BF-2023-100**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan.

Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:

- FD Forst
- FD Flurneuordnung und Landentwicklung
- FD Vermessung

Mit freundlichen Grüßen



Öffnungszeiten

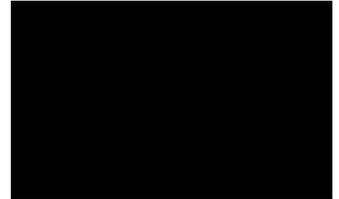
Mo. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE22 6745 0048 0003 0065 09
BIC SOLADES1MOS

Volksbank Mosbach
IBAN DE68 6746 0041 0000 2500 07
BIC GENODE61MOS

Fachdienst Baurecht

Bearbeitung:
- ab Ziff. 5.:
Telefon:



1. Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB, da er nicht mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan übereinstimmt und daher nicht aus diesem entwickelt werden kann.
2. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB fortzuschreiben. Die Änderung kann nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen.
3. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB. Gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB kann der Bebauungsplan nur dann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.
4. Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ist das Gebiet als sonstiges Landwirtschaftliches Gebiet und sonstige Fläche ausgewiesen. Außerdem liegt die Fläche in einem regionalen Grünzug. Es wird diesbezüglich auf das Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und den Regionalverband verwiesen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Bevor dieser Widerspruch nicht ausgeräumt ist, kann der Bebauungsplan nicht wirksam werden. Wir empfehlen die ausreichende Löschwasserversorgung vorab abzuklären.

5. *Umweltprüfung – Umweltbericht*

Da es sich vorliegend um die Aufstellung eines Bebauungsplans im bauleitplanerischen Regelverfahren nach BauGB handelt (vgl. Nr. 2 der städtebaulichen Begründung), ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Aufstellungsverfahren hat die Stadt Buchen nach § 2a Nr. 2 BauGB dazu einen Umweltbericht (als gesonderten Teil der Begründung) zu erstellen, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden.

Ein diesbezüglicher Entwurf lag noch nicht mit vor. Laut Nr. 7.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung wird der Umweltbericht im Zuge des weiteren Verfahrens noch ausgearbeitet.

Der Umweltbericht hat dabei die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zu integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darzustellen.

Bei der Umweltprüfung sollte u. a. die flächige Veränderung des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild und die Auswirkungen auf die Erholungseignung der freien Landschaft mit einer gewissen Sperrwirkung sowie die möglichen Wechselwirkungen mit den umgebenden Biotopen, den Lebensstätten geschützter Arten sowie dem „Binziggraben“ als Oberflächengewässer in den Blick genommen werden.

Die Plangebietsfläche von ca. 5,5 ha wird von uns dabei als eine mithin überschaubare Größe erachtet, die dennoch deutlich verändernd in die Landschaft eingreifen wird.

Im Übrigen sind hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine erhöhten bzw. keine besonders über das sonst übliche Maß hinausgehenden Anforderungen zu stellen.

Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird im Übrigen auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.

Ein prinzipiell geordnetes Vorgehen bei der Auswahl von Solarparkflächen sollte (prinzipiell bereits auf FNP-Ebene) dokumentiert sein, zumal das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege gelegen ist. Wir bitten daher, im weiteren Verfahren Ausführungen zu den zuvor betrachteten standörtlichen Alternativen, die zur getroffenen Standortwahl geführt haben, in die Unterlagen aufzunehmen. Zweckmäßig wäre dazu gegebenenfalls, die Zuhilfenahme eines auf städtischer Ebene entsprechend vorhandenen Kriterienkatalogs. Mit angesprochen werden sollte dabei, ob alternative Standorte mit gegebenenfalls geringerer Eingriffsintensität in die Umweltschutzgüter im Vorfeld betrachtet wurden. Aus unserer Sicht sollte so mittels eines konzeptionellen Vorgehens eine entsprechende planerische Steuerung von Solarparkflächen im Stadtgebiet erfolgen.

6. *Klimaschutz*

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.

In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz u. a. in Nr. 1. zum Planerfordernis und beim Zweck der Planung angesprochen; ebenso wird in Nr. 7.3 als grundlegende Maßnahme darauf eingegangen.

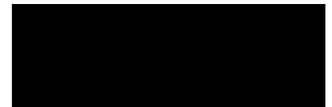
Wir gehen davon aus, dass in dem noch vorzulegenden Entwurf für den Umweltbericht der Klimaschutz und der damit zusammenhängende Ausbau erneuerbarer Energien auch aus umweltplanerischer Sicht noch kurz angesprochen wird.

Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch damit schon Rechnung getragen, sodass unsererseits hierzu keine weitergehenden Forderungen vorzutragen sind.

Untere Naturschutzbehörde

Bearbeitung:

Telefon:



1. *Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können*

a) *Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)*

Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der allgemeinen planungsrechtlichen Abwägung der Stadt Buchen zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betreffenden artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar.

Nach zu beachtender Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt.

Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag dazu bereits der Entwurf eines Fachbeitrags Artenschutz mit artenschutzrechtlicher Prüfung bei.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind laut Fachbeitrag Artenschutz bezüglich der Feldlerche und der Zauneidechse zu erwarten. Von fachlicher Seite teilen wir für das weitere Verfahren noch folgende Anregungen mit:

- Bei der ornithologischen Untersuchung konnten zwei Feldlerchenbrutpaare im Plangebiet festgestellt werden. Für diese werden plangebietsexterne CEF-Maßnahmen durchzuführen sein. Diese können gerne im Vorfeld zum nächsten Verfahrensschritt mit unserer Naturschutzfachkraft () abgestimmt werden. Ein weiteres Feldlerchenbrutpaar westlich des Gebiets könnte eventuell durch die geplante Eingrünung aufgrund deren Kulissenwirkung beeinträchtigt werden. Dies erscheint jedoch weniger wahrscheinlich, da unmittelbar neben dem Revier die Feldhecke entlang des „Binziggrabens“ bereits besteht. Trotzdem sollte im Rahmen der späteren Pflege dafür Sorge getragen werden, dass die neu angelegten Gehölze nicht zu hoch werden.
- Im Rahmen von vier Begehungsterminen wurden Zauneidechsen nachgewiesen. Während der Bauarbeiten sollte z.B. durch einen Reptilienschutzzaun sichergestellt werden, dass keine Zauneidechsen getötet werden.

Bei Rückfragen oder zur näheren Abstimmung hierzu steht unsere zuständige Naturschutzfachkraft () zur Verfügung.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Artengruppen Fledermäuse und Tag-/Nachtfalter wurde im Fachbeitrag Artenschutz ausgeschlossen.

Ebenso ist die Kleintierdurchlässigkeit des Zauns durch die Planung (Bodenabstand 15 cm oder wolfsichere Zäunung mit Durchlässen) gegeben.

Wir weisen vorsorglich noch darauf hin, dass zu den sich voraussichtlich ergebenden Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen im weiteren Verfahren entsprechende planungsrechtliche oder gegebenenfalls vertragliche Festlegungen (rechtzeitiger Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags) zur ausreichenden planungsrechtlichen Sicherung zu treffen sein werden.

Die Belange des Artenschutzes müssen vor einem etwaigen Satzungsbeschluss insoweit verbindlich geklärt sein.

b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Biotop n. §§ 23, 26, 28 und 30 BNatSchG

- Die zukünftig von Modulen überstellte Fläche wird von diversen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG gesetzlich geschützten Feldhecken umgeben, u.a.: „Kleine Schlehenfeldhecke an Verbindungsstraße Hainstadt/Wal“ (Biotop Nr.: 164222250190), „Feldhecken entlang Binziggraben, NNO Hainstadt“ (Biotop Nr.: 164222250188), „Feldhecke im Gewann Taggruben, Hainstadt“ (Biotop Nr.: 164222250185), und einer Feldhecke auf beiden Seiten des Asphaltwegs parallel zur B27, die noch nicht in der Offenlandbiotopkartierung von 1995 auftaucht. Die Feldhecke im Nordosten des Geltungsbereichs und die Feldhecke entlang der Bundesstraße sind mittlerweile als gesetzlich geschützte Biotop anzusehen. Der Feststellung in Nr. 5.3 des vorläufigen Grünordnerischen Beitrags (GOB), dass Beeinträchtigungen geschützter Biotop nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können, kann unter nachstehenden Voraussetzungen beigepflichtet werden: Dazu sollten zum einen in Abschnitt III. des textlichen Teils zum Bebauungsplan noch Hinweise auf die in dem vorläufigen GOB zum Biotopschutz vorgeschlagenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Aufstellen eines Bauzauns während der Bauzeit oder bereits vorgezogene Errichtung der dauerhaften Einzäunung zwischen Baufeldgrenze

und Feldhecke) aufgenommen werden; zum anderen wären die nachrichtlichen Darstellungen der geschützten Biotopflächen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans unter Verwendung des vorgesehenen Planzeichens nach Nr. 7.1 der Zeichenerklärung beizubehalten. Wir bitten, die betreffenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auch mit in den öffentlich-rechtlichen Vertrag für die artenschutzbezogenen Maßnahmen aufzunehmen.

- Das Plangebiet befindet sich ca. 300 m westlich des Naturschutzgebiets „Lappen und Eiderbachgraben“, das gleichzeitig auch Vogelschutz- und FFH-Gebiet ist. Als ein offener Punkt ist dabei die Frage der Auswirkungen des Solarparks auf das europäische Vogelschutzgebiet und auf die hier geschützten Vogelarten anzusehen. Wie im vorläufigen GOB auf Seite 18 empfohlen, muss dazu für das Bebauungsplanverfahren insbesondere die Verträglichkeit in einer Natura 2000-Vorprüfung festgestellt werden. Falls in der betr. Vorprüfung erheblich beeinträchtigende Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und die darin geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden können, müsste dann gegebenenfalls eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden.
- Die geplante Sondergebietsfläche wird im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) zu liegen kommen. Allerdings gelten Gebiete in einem Bebauungsplan nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 der NatParkVO als Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine solchermaßen geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u. a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit einfließt. Dazu sollten unseres Erachtens in den Unterlagen - insbesondere bei den Abschnitten zu den Themen Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild und Erholung - inhaltliche Aussagen zur Gegenüberstellung mit dem Schutzzweck des Naturparks enthalten sein.

2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Eine Ausnahme bezüglich der oben angesprochenen gesetzlichen Biotope erscheint nach dem derzeitigen Planungsstand nicht als erforderlich.

Darüber hinaus kann momentan noch keine abschließende Aussage zum Punkt Artenschutz getroffen werden.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:

Im bauleitplanerischen Regelverfahren ist nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG die Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu behandeln.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).

Den Verfahrensunterlagen war im Entwurf bereits ein vorläufiger Grünordnerischer Beitrag (GOB) mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung beigelegt. Gemäß Nr. 7.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung gehen wir davon aus, dass im Zuge des weiteren Verfahrens noch eine Ergänzung des GOB in üblichem Umfang erfolgt.

Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht ([REDACTED]):

- Die neue Wiesenfläche ist unseres Erachtens aufgrund des negativen Einflusses der Module (Beschattung, etc.) pauschal abzuwerten.
- Die Planung und das betr. Pflegekonzept zu der drei Meter breiten Fläche für das Anpflanzen mit Feldhecken, Blühflächen und Saumstrukturen wird von unserer Seite mitgetragen. Dadurch werden die Auswirkungen der technisch anmutenden Anlage auf das Landschaftsbild abgemildert. Der vorläufige GOB sieht hier vor, die Hecke in Abschnitten von 30 m alle 10 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen den Pflegeeinsätzen von nebeneinanderliegenden Abschnitten mehrere Jahre vergehen müssen, um unterschiedliche Altersstadien zu schaffen (vgl. Nr. 4.2 und 4.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen). Des Weiteren sollten die Hecken so niedrig wie möglich gehalten werden, um keine zusätzliche Kulissenwirkung für Feldvögel zu schaffen. Um entsprechende Berücksichtigung wird gebeten

Die im Übrigen im textlichen Teil zum Bebauungsplan bereits vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzung können insoweit befürwortet werden.

Es wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde angenommen, dass keine Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereichs erforderlich werden (davon zu unterscheiden sind aber artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen entsprechend obiger Nr. 1 a).

b) Fachplan Landesweiter Biotopverbund n. § 22 Naturschutzgesetz (NatSchG BW)

Flächen des Biotopverbunds sind nicht betroffen.

c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):

Zum derzeitigen Planungsstand kann von unserer Seite zwar noch keine vollständig abschließende Stellungnahme erfolgen; nach einer ersten naturschutzrechtlichen Einschätzung zum Vorhaben zeichnet sich jedoch ab, dass bei einer fachgerechten Berücksichtigung obiger Anmerkungen sowie bei einem rechtzeitigen Vertragsabschluss voraussichtlich keine erheblichen Bedenken gegen die Solarpark-Planung

**Technische Fachbehörde
Grundwasserschutz**

Bearbeitung:
Telefon:



Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.

Infolge der Aufstellung der Module auf Ramm- oder Schraubfundamente wird nur ein geringer Anteil der Gesamtfläche versiegelt. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Es wird angenommen, dass die Ramm- oder Schraubfundamente als Flachgründung vorgesehen sind. Relevante tiefere Eingriffe in den Untergrund wären zu benennen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen und des geplanten Umspannwerkes umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Bei Bauarbeiten und im Betrieb sind die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden, ist zu prüfen.

Es wurde ein Umweltbericht vorgelegt, in dem auch das Schutzgut Grundwasser thematisiert wurde. Konkrete Informationen zum Grundwasserflurabstand und den sich daraus ergebenden Gefährdungen für das Schutzgut liegen nicht vor und wären zu ergänzen.

Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (z. B. Zinksalze). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im Bauungsplan daher konkret benannt werden. Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffe infolge von Wartungen und Reinigungen in die Umwelt ist nicht zulässig.

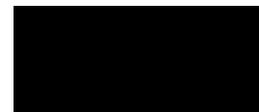
Sofern ein Baugrundgutachten vorliegt oder Baugrunderkundungen geplant sind, sind die Ergebnisse bitte der Fachbehörde zu übersenden. Für die Durchführung von Baugrunderkundungen gelten die Vorgaben gemäß § 43 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i. V. m. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten und wurden bereits teilweise in Anlage 2b aufgenommen:

- Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.
- Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.
- Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist.
- Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.
- Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.

**Technische Fachbehörde
Abwasserbeseitigung**

Bearbeitung:
Telefon:



Der gepl. Solarpark ist ordnungsgemäß zu entwässern. Schäden für Nachbargrundstücke und für unterhalb liegende Grundstücke sind zu vermeiden.

Auf § 37 (Wasserabfluss) Wasserhaushaltsgesetz sowie § 1 (Ableitung des Regenwassers und des Abwassers) Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg möchten wir hinweisen.

**Technische Fachbehörde
Oberirdische Gewässer**

Bearbeitung:
Telefon:



Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich der Binzichgraben, einem Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Das Vorhaben liegt außerhalb eines Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Hinweis:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden.

Vorsorgliche Überlegungen wie:

- die Flächenvorsorge - z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen
- die Bauvorsorge - eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkellerung verzichten)

sollten daher in die Bauleitplanung einfließen.

Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (<https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871>) und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (<https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung>).

**Technische Fachbehörde
Bodenschutz, Altlasten, Abfall**

Bearbeitung:
Telefon:



Altlasten

Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsbereich des „Solarpark Taggrubengewann“, Buchen-Hainstadt keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.

Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmaterialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren.

Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushub-

material), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Bodenschutz

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

Aufgrund der Flächengröße von mehr als 0,5 Hektar ist für das Vorhaben die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes (BSK) sowie grundsätzlich auch die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) erforderlich. Auf § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) wie auch auf die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) § 4 Abs. 5 Satz 1 wird verwiesen.

Die Vorgaben, Anforderungen und Inhalte an das BSK wie auch die Aufgaben der BBB ist der DIN 19639 zu entnehmen.

Das einer BBB zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist frühzeitig (spätestens 6 Wochen) vor Maßnahmenbeginn der zuständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der Fachbehörde anzuzeigen.

Die Dokumentation zur BBB ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

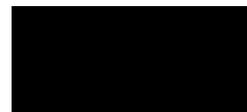
Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen.

Auf die seit 01.08.2023 geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) wird ausdrücklich hingewiesen.

Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.

Gewerbeaufsicht

Bearbeitung:
Telefon:



Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Taggrubengewann“ auf der Gemarkung Hainstadt vom 22.09.2023 bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht und Berücksichtigung der u.a. Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei einer Freiflächen Photovoltaikanlage können durch Reflexionen an der Moduloberfläche an den Immissionsorten Blendungen verursacht werden.

Inwieweit es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als

erhebliche Belästigung zu werten sind. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen kann vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Die Beurteilung dieser Blendwirkung durch die Module erfolgt nach der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 03.11.2015.

Sind Immissionsorte vorhanden, auf die o.g. Gegebenheiten zutreffen, ist die Beurteilung über die Blendung im Vorfeld durchzuführen.

Straßen

Bearbeitung:
Telefon:



Das Gebiet liegt neben der Bundesstraße 27 zwischen Buchen und Walldürn auf Gemarkung Hainstadt.

Aufgrund der gesetzlichen Änderung des § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse.

Unter folgenden Bedingungen und Auflagen können wir dem Bebauungsplan zustimmen:

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße sind dabei jederzeit aufrecht zu erhalten. Die Anlieferung muss über vorhandene Feldwege erfolgen.

Es sind geeignete Gutachten oder Nachweise beizubringen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann.

Während der Bauphase bzw. Rückbauphase darf es zu keiner Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer durch den Einsatz von Baustellenfahrzeuge bzw. Ausleuchtung der Fläche kommen.

Der An- und Unterfahrschutz muss gewährleistet sein. Dies kann bei einem bestehenden Fahrzeugrückhaltesystem mit den entsprechenden Rückhalteklassen gegeben sein. Wenn keine Fahrzeugrückhaltesysteme vorhanden sind, wird ein entsprechender Abstand bei der Bemessung der Inanspruchnahmefähigkeit der Anbauverbotszone berücksichtigt. Der Maßstab ist jeweils die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) 2009.

Der erforderliche Abstand der Hindernisse/Paneele zur Fahrbahn hängt von den örtlichen Gegebenheiten (Höhe, Lage, Böschung, Einschnitt) ab.

Bei ebenen Gelände sind mindestens 7,50 m einzuhalten. Liegt die Anlage tiefer, erhöht sich der erforderliche Abstand je nach Höhenlage. Auf den Bau von Schutzplanken sollte verzichtet werden. Details sind mit uns rechtzeitig abzustimmen.

Sollte beim Anschluss des Solarparks, an die öffentliche Stromversorgung, klassifizierte Straßengrundstücke (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) betroffen sein, so ist rechtzeitig ein Antrag auf Leitungsverlegung beim FD Straßen einzureichen.

Landwirtschaft

Bearbeitung:
Telefon:



Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum o. g. Vorhaben Bedenken. Das Plangebiet liegt laut Flurbilanz 2022 im Gebiet der Vorbehaltsflur I. Diese landbauwürdigen Flächen sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.

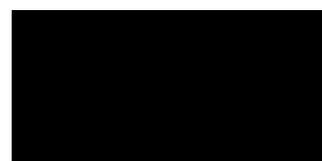
Flächen im Gebiet der Vorbehaltsflur I bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft. Ihr Schutz und ihre Erhaltung ist Voraussetzung für eine nachhaltige und regionale Erzeugung von Lebensmitteln in ausreichendem Umfang. Belange der Landwirtschaft müssen berücksichtigt werden, damit auch zukünftig die Aufgabe zur nachhaltigen und ökonomischen Erzeugung von Nahrungsmitteln erfüllt werden kann.

Die Errichtung von PV-Anlagen sollte in erster Linie auf bereits versiegelten Standorten erfolgen.

Notwendige Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe sollen nur innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durchgeführt werden. Es dürfen keine landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Bebauungsplans für Ausgleichmaßnahmen verwendet werden.

Kreisbrandmeister

Bearbeitung:
Telefon:



Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Folgendes ist einzuhalten:

Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein.

Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Die Zufahrt zum Solarpark soll in Anlehnung einer Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden.

Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nichtbrennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden.

Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen.

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist im Feuerwehrplan ein Ansprechpartner für die Feuerwehr Buchen zu hinterlegen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind im zu erstellenden Feuerwehrplan ebenfalls zu hinterlegen.

Wir empfehlen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis * Postfach 1464 * 74819 Mosbach

Stadt Buchen
Wimpinaplatz 3
74722 Buchen

16.11.2023

**Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan "Solarpark Taggrubengewann"
(Parallelverfahren), Buchen-Hainstadt
BF-2023-101**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplans.

Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:

- Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung
- FD Forst
- FD Vermessung

Mit freundlichen Grüßen



Öffnungszeiten

Mo. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE22 6745 0048 0003 0065 09
BIC SOLADES1MOS

Volksbank Mosbach
IBAN DE68 6746 0041 0000 2500 07
BIC GENODE61MOS

FD Baurecht

Bearbeitung:
- ab Ziff. 3.:
Telefon:



1. Die Flächennutzungsplanfortschreibung bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.
2. Die Fläche liegt im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar im regionalen Grünzug. Es wird diesbezüglich auf das Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und den Regionalverband verwiesen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Bevor dieser Widerspruch nicht ausgeräumt ist, kann der Bebauungsplan nicht wirksam werden.

3. *Umweltprüfung – Umweltbericht*

Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich.
Die Anlage 1 des BauGB zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB ist grundsätzlich zu beachten.

In der derzeit vorliegenden städtebaulichen Begründung zur FNP-Änderung findet sich dazu in Nr. 7.1 der Hinweis, dass der Umweltbericht nach der frühzeitiger Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet und im weiteren Verfahren ergänzt wird.

Der Umweltbericht hat dabei die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zu integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darzustellen.

Bei der Umweltprüfung sollte u. a. die allgemeine flächige Veränderung des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild und die grundsätzlichen Auswirkungen auf die Erholungseignung der freien Landschaft mit einer gewissen Sperrwirkung sowie die voraussichtlich möglichen Wechselwirkungen mit den umgebenden Biotopen, den Lebensstätten geschützter Arten sowie dem „Binziggraben“ als Oberflächengewässer in den Blick genommen werden.

Die Plangebietsfläche von ca. 5,5 ha wird von uns dabei als eine mithin überschaubare Größe erachtet, die dennoch deutlich verändernd in die Landschaft eingreifen wird.

Im Übrigen sind hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine erhöhten bzw. keine besonders über das sonst übliche Maß hinausgehenden Anforderungen zu stellen.

Es dürfte sich im vorliegenden Fall aus unserer Sicht anbieten, auf die Aussagen des Umweltberichts zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Taggrubengewann zurückzugreifen. Dabei kann gegebenenfalls eine durchaus summarische Betrachtungsweise gewählt werden.

Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird im Übrigen auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.

Ein prinzipiell geordnetes Vorgehen bei der Auswahl von Solarparkflächen sollte insbesondere auf FNP-Ebene dokumentiert sein, zumal das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege gelegen ist.

Wir bitten daher, im weiteren Verfahren Ausführungen zu den zuvor betrachteten standörtlichen Alternativen, die zur getroffenen Standortwahl geführt haben, in die Unterlagen aufzunehmen.

Zweckmäßig wäre dazu gegebenenfalls, die Zuhilfenahme eines auf städtischer Ebene gegebenenfalls vorhandenen Kriterienkatalogs. Mit angesprochen werden sollte dabei, ob alternative Standorte mit gegebenenfalls geringerer Eingriffsintensität in die Umweltschutzgüter im Vorfeld betrachtet wurden bzw. ob solche gegeben sind. Aus unserer Sicht sollte so mittels eines konzeptionellen Vorgehens eine entsprechende planerische Steuerung von Solarparkflächen im Gebiet der Gesamtstadt Buchen erfolgen.

Soweit es noch nicht geschehen sein sollte, ist gemäß § 3 Abs. 3 BauGB im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

4. *Klimaschutz*

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimagesetzgebung des Landes Baden-Württemberg auch in der Bauleitplanung Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.

In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird auf den allgemeinen Klimaschutz u. a. in Nrn. 1. und 2. zu den Zielen und Zwecken der Planung sowie in Nr. 7.3 als grundlegende Maßnahme eingegangen.

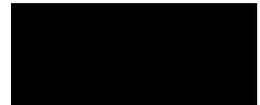
Wir gehen davon aus, dass in dem noch vorzulegenden Entwurf für den Umweltbericht der Klimaschutz und der damit zusammenhängende Ausbau erneuerbarer Energien aus umweltschutzplanerischer Sicht noch kurz erläutert wird.

Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde damit faktisch schon Rechnung getragen, sodass unsererseits hierzu keine weitergehenden Forderungen vorzutragen sind.

Untere Naturschutzbehörde

Bearbeitung:

Telefon:



1. *Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können*

a) *Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)*

Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der allgemeinen Abwägung der Stadt Buchen.

Nach zu beachtender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt (z.B. in Form einer Relevanz- oder Vorprüfung).

Den aktuellen Verfahrensunterlagen waren noch keine Unterlagen mit näheren Angaben zu den betroffenen artenschutzrechtlichen Belangen beigelegt. In Nr. 7.2 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung wird dazu ausgeführt, dass hierzu im weiteren Verfahren eine entsprechende Ergänzung erfolgt.

Im vorliegenden Fall kann aus unserer Sicht dazu auf den noch zu erstellenden Fachbeitrag Artenschutz aus dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Taggrubengewann“ der Stadt Buchen zurückgegriffen werden.

Eine gutachterliche Aussage für die FNP-Ebene kann als entsprechende Zusammenfassung des Fachbeitrags Artenschutz oder auch als ausdrücklicher Abschnitt in dem noch vorzulegenden Umweltbericht erfolgen.

Die entsprechend zu erwartenden Vermeidungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen, werden dann im Detail auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplans festzulegen sein.

Wir weisen darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor dem Beschluss über die FNP-Änderung grundsätzlich geklärt sein sollten.

b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Biotop n. §§ 23, 26, 28, 30 und 32 BNatSchG

- Die zukünftig von Modulen überstellte Fläche wird von diversen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG gesetzlich geschützten Feldhecken umgeben, u.a.: „Kleine Schlehenfeldhecke an Verbindungsstraße Hainstadt/Wal“ (Biotop Nr.: 164222250190), „Feldhecken entlang Binziggraben, NNO Hainstadt“ (Biotop Nr.: 164222250188), „Feldhecke im Gewann Taggruben, Hainstadt“ (Biotop Nr.: 164222250185), und einer Feldhecke auf beiden Seiten des Asphaltwegs parallel zur B27, die noch nicht in der Offenlandbiotopkartierung von 1995 auftaucht. Die Feldhecke im Nordosten des Geltungsbereichs und die Feldhecke entlang der Bundesstraße sind mittlerweile als gesetzlich geschützte Biotop anzusehen. Dazu kann festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen dieser geschützten Biotop nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. – Etwaige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden auf der Bebauungsplanebene dazu festzulegen sein.
- Die Sonderbaufläche befindet sich ca. 300 m westlich des Naturschutzgebiets „Lappen und Eiderbachgraben“, dass gleichzeitig auch Vogelschutz- und FFH-Gebiet ist. Als ein offener Punkt ist dabei die Frage der Auswirkungen des Solarparks vor allem auf das europäische Vogelschutzgebiet und auf die hier geschützten Vogelarten anzusehen. Wir erachten dazu insbesondere die Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung für angebracht. (Falls in der betr. Vorprüfung erheblich beeinträchtigende Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und die darin geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden könnten, müsste gegebenenfalls eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden.) – Hierzu kann ein entsprechender Abgleich mit dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Taggrubengewann“ erfolgen.
- Die geplante Sondergebietsfläche wird im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) zu liegen kommen. Allerdings gelten Gebiete mit Bauflächen in einem Flächennutzungsplan nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 der NatParkVO als Erschließungszonen, wo dann die Erlaubnisvorbehalte des § 4 NatParkVO nicht greifen. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Für eine solchermaßen geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u. a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit einfließt. Dazu sollten unseres Erachtens in den Unterlagen - insbesondere bei den Abschnitten

zu den Themen Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild und Erholung - inhaltliche Aussagen zur Gegenüberstellung mit dem Schutzzweck des Naturparks enthalten sein.

2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Vorbehaltlich der sachgerechten Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange und entsprechender Schutzmaßnahmen für die geschützten Biotope werden zum vorliegenden FNP-Verfahren keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:

Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren.

In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen finden sich zur Eingriffsregelung noch keine näheren Ausführungen. Zur Erläuterung des zu erwartenden Kompensationsbedarfs bzw. zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich kann im vorliegenden Fall aus unserer Sicht auf die noch zu erstellende Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Taggrubengewann“ zurückgegriffen werden. Zum weiteren Verfahrensverlauf bitten wir, die entsprechenden Informationen in die FNP-Unterlagen aufzunehmen; eine Darstellung der wesentlichen Eckpunkte und Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung zum Bebauungsplan im erforderlichen Umweltbericht wäre hierzu geeignet.

Wir nehmen in diesem Zusammenhang an, dass der erforderliche Ausgleich voraussichtlich im Plangebiet zu bewältigen sein wird.

b) Eingriff in den Fachplan Landesweiter Biotopverbund (n. § 21 BNatSchG u. § 22 NatSchG) und Generalwildwegeplan:

Das Plangebiet greift weder in erfasste Strukturen des Biotopverbundplans noch in einen Wildtierkorridor ein.

c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):

Bei entsprechender Ergänzung der Verfahrensunterlagen und Berücksichtigung der o. g. Anmerkungen rechnen wir für das FNP-Änderungsverfahren nach derzeitigen Kenntnisstand insgesamt nicht mit dem Verbleib erheblicher Bedenken

**Technische Fachbehörde
Grundwasserschutz**

Bearbeitung:
Telefon:



Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.

Die Versiegelung der Fläche sollte minimal gehalten werden. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Es wird angenommen, dass die Fundamente als Flachgründung vorgesehen sind. Relevante tiefere Eingriffe in den Untergrund wären zu benennen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen und des geplanten Umspannwerkes umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Bei Bauarbeiten und im Betrieb sind die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden, ist zu prüfen.

Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (z. B. Zinksalze). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im Bebauungsplan daher konkret benannt werden. Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffe infolge von Wartungen und Reinigungen in die Umwelt ist nicht zulässig.

Sofern ein Baugrundgutachten vorliegt oder Baugrunderkundungen geplant sind, sind die Ergebnisse bitte der Fachbehörde zu übersenden. Für die Durchführung von Baugrunderkundungen gelten die Vorgaben gemäß § 43 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i. V. m. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten:

- Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.
- Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.
- Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist.
- Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.
- Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.

**Technische Fachbehörde
Oberirdische Gewässer**

Bearbeitung:
Telefon:



Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich der Binzichgraben, einem Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Das Vorhaben liegt außerhalb eines Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

**Technische Fachbehörde
Bodenschutz, Altlasten, Abfall**

Bearbeitung: Jens Reimold
Telefon: 06261/84-1779

Altlasten

Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsbe-
reich des „Solarpark Taggrubengewann“, Buchen-Hainstadt keine Altlasten bzw. altlastverdäch-
tige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.

Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmate-
rialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3
Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirt-
schaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und
Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren.

Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht
vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushub-
material), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Ent-
sorgung zuzuführen.

Bodenschutz

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bo-
dens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzu-
wehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen
auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als
Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder,
der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht
hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

Aufgrund der Flächengröße von mehr als 0,5 Hektar ist für das Vorhaben die Erstellung eines
Bodenschutzkonzeptes (BSK) sowie grundsätzlich auch die Beauftragung einer Bodenkundlichen
Baubegleitung (BBB) erforderlich. Auf § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBo-
dSchAG) wie auch auf die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) § 4
Abs. 5 Satz 1 wird verwiesen.

Die Vorgaben, Anforderungen und Inhalte an das BSK wie auch die Aufgaben der BBB ist der DIN
19639 zu entnehmen.

Das einer BBB zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist frühzeitig (spätestens 6 Wochen)
vor Maßnahmenbeginn der zuständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Alt-lasten zur
Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der
Fachbehörde anzuzeigen.

Die Dokumentation zur BBB ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spä-
testens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch
Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind in Abstimmung mit dem Grund-
stückseigentümer in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des
Bodens wiederherzustellen.

Auf die seit 01.08.2023 geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere die Ersatzbaustoffver-
ordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverord-
nung (BBodSchV)) wird ausdrücklich hingewiesen.

Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.

Gewerbeaufsicht

Bearbeitung:
Telefon:



Gegen die Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan „Solarpark Taggrubengewann“ auf der Gemarkung Hainstadt, bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Straßen

Bearbeitung:
Telefon:



Das Gebiet liegt neben der Bundesstraße 27 zwischen Buchen und Walldürn auf Gemarkung Hainstadt.

Aufgrund der gesetzlichen Änderung des § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse.

Unter folgenden Bedingungen und Auflagen können wir den Änderungen zustimmen:

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße sind dabei jederzeit aufrecht zu erhalten. Die Anlieferung muss über vorhandene Feldwege erfolgen.

Es sind geeignete Gutachten oder Nachweise beizubringen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann.

Während der Bauphase bzw. Rückbauphase darf es zu keiner Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer durch den Einsatz von Baustellenfahrzeuge bzw. Ausleuchtung der Fläche kommen.

Der An- und Unterfahrschutz muss gewährleistet sein. Dies kann bei einem bestehenden Fahrzeugrückhaltesystem mit den entsprechenden Rückhalteklassen gegeben sein. Wenn keine Fahrzeugrückhaltesysteme vorhanden sind, wird ein entsprechender Abstand bei der Bemessung der Inanspruchnahmefähigkeit der Anbauverbotszone berücksichtigt. Der Maßstab ist jeweils die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) 2009.

Der erforderliche Abstand der Hindernisse/Paneele zur Fahrbahn hängt von den örtlichen Gegebenheiten (Höhe, Lage, Böschung, Einschnitt) ab. Bei ebenen Gelände sind mindestens 7,50 m einzuhalten. Liegt die Anlage tiefer, erhöht sich der erforderliche Abstand je nach Höhenlage. Auf den Bau von Schutzplanken sollte verzichtet werden. Details sind mit uns rechtzeitig abzustimmen.

Sollte beim Anschluss des Solarparks, an die öffentliche Stromversorgung, klassifizierte Straßengrundstücke (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) betroffen sein, so ist rechtzeitig ein Antrag auf Leitungsverlegung beim FD Straßen einzureichen.

Flurneuordnung

Bearbeitung:
Telefon:



Das Vorhaben liegt im abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren Buchen-Hainstadt (Schlussfeststellung vom 17.03.2021).

Landwirtschaft

Bearbeitung:
Telefon:



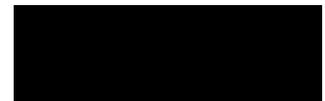
Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum o. g. Vorhaben Bedenken. Das Plangebiet liegt laut Flurbilanz 2002 im Gebiet der Vorbehaltsflur I. Diese landbauwürdigen Flächen sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.

Flächen im Gebiet der Vorbehaltsflur I bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft. Ihr Schutz und ihre Erhaltung ist Voraussetzung für eine nachhaltige und regionale Erzeugung von Lebensmitteln in ausreichendem Umfang. Belange der Landwirtschaft müssen berücksichtigt werden, damit auch zukünftig die Aufgabe zur nachhaltigen und ökonomischen Erzeugung von Nahrungsmitteln erfüllt werden kann.

Die Errichtung von PV-Anlagen sollte in erster Linie auf bereits versiegelten Standorten erfolgen.

Kreisbrandmeister

Bearbeitung:
Telefon:



Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Folgendes ist einzuhalten:

Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein.

Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Die Zufahrt zum Solarpark soll in Anlehnung einer Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden.

Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nichtbrennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden.“

Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen.

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist im Feuerwehrplan ein Ansprechpartner für die Feuerwehr Buchen zu hinterlegen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind im zu erstellenden Feuerwehrplan ebenfalls zu hinterlegen.

Wir empfehlen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.

Verband Region Rhein-Neckar * Postfach 10 26 36 * 68026 Mannheim

Stadt Buchen (Odenwald)
Wimpinaplatz 3
74722 Buchen (Odenwald)

[REDACTED]

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M 1, 4 – 5
68161 Mannheim

Tel.: (0621) 1 07 08 - 0
Fax: (0621) 1 07 08 - 255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht
09.10.2023

Unser Zeichen
531 03

Bearbeiter
[REDACTED]

Telefon-Durchwahl
[REDACTED]

Datum
20.11.2023

Frühzeitige Beteiligung Bebauungsplan „Solarpark Taggrubengewann“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

[REDACTED] sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Solarpark Taggrubengewann“, Gemarkung Hainstadt. Ziel des Bebauungsplanes ist die planerische Schaffung einer Baufläche zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 5,5 ha. Im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans.

Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.

Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in Plansatz 3.2.4.2 der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und bei denen keine regionalplanerischen Konflikte vorliegen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

Die regionalplanerischen Leitlinien werden von dem geplanten Vorhaben nur bedingt eingehalten.

Aufgrund der Lage an der B 27 besteht eine gewisse Vorbelastung. Das Plangebiet besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, weshalb nicht von einer höheren ökologischen Wertigkeit der Fläche auszugehen ist.

Nach Maßgabe der FFÖ-VO bzw. des EEG liegt das Vorhaben in einer Gemarkung mit vollständig benachteiligtem Gebiet. Gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) liegt das Vorhaben auf einer Fläche der Wertstufe Vorbehaltsflur I. Dabei handelt es sich um landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Im Energieatlas Baden-Württemberg ist die Fläche jedoch als geeignet für Freiflächen-Photovoltaik eingestuft.

Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren für den **Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik**. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen.

Ein Großteil der Vorhabenfläche wird nach aktuellem Stand und vorbehaltlich der Gremienbeschlüsse als „Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (NOK-VBG039-PV) in den Planentwurf für die erste Offenlage aufgenommen. Dabei wurde der Randbereich nordöstlich ausgespart und nordwestlich der Planfläche ein weiteres Teilgebiet ergänzt. Als Konflikt ist dabei die Lage unmittelbar an einem landwirtschaftlichen Hof zu nennen.

Nach dem **Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar** befindet sich das Plangebiet in einem Regionalen Grünzug (Z) sowie in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z).

Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des sehr großflächigen Regionalen Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Aufgrund der vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme ist der Einheitliche Regionalplan auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Es ist zu erwarten, dass sich bei der Errichtung der PV-Freiflächenanlagen die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz gegenüber der bisherigen Nutzung tendenziell verbessern. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Ein Zielabweichungsverfahren in Bezug auf den Regionalen Grünzug wäre vor diesem Hintergrund aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar entbehrlich.

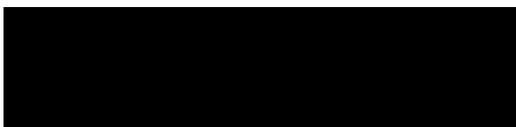
In **Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege** haben gemäß Plansatz 2.2.1.2 die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität. In der Begründung zu Plansatz 2.2.1.2 ist ausgeführt, dass Planungen, die die vorhandene und geplante Funktion des Biotopverbundsystems als Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, mit den Vorranggebieten unvereinbar sind.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in der Regel nicht geeignet für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

Im ersten Entwurf des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik wird die Zulässigkeit für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Teilflächen von u.a. Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen geregelt. (Entwurf Plansatz 3.2.4.10). Jedoch kann aus regionalplanerischer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens, d.h. vor den entsprechenden Gremienbeschlüssen sowie der ersten Offenlage, noch keine abschließende Aussage zu einem möglichen Zielkonflikt getroffen werden. Da die Vorhabenfläche nicht deckungsgleich mit dem vorgesehenen Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist und im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Konflikte in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt festgestellt wurden, können die Bedenken nur zurückgestellt werden, wenn seitens der unteren Naturschutzbehörde im Neckar-Odenwald-Kreis eine Zustimmung zum Vorhaben mit den in der Begründung genannten Maßnahmen zur Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt.

Vor diesem Hintergrund können die regionalplanerischen Bedenken zurückgestellt werden, sofern seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis dem Vorhaben aus fachbehördlicher Sicht zugestimmt wird und damit das raumordnerische Ziel der Vorranggebietsausweisung für Naturschutz und Landschaftspflege in diesem konkreten Einzelfall nicht beeinträchtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen





Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadt Buchen
Wimpinaplatz 3
74722 Buchen (Odenwald)

Per Mail: stadt@buchen.de

Karlsruhe 14.11.2023

Name

Durchwahl

Aktenzeichen RPK21-2511-722/1

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Stadt Buchen;**

- **Bebauungsplan „Solarpark Taggrubengewann“**
- **Änderung des Flächennutzungsplans zum Bauungsplan „Solarpark Taggrubengewann“**

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 I BauGB

Sehr geehrter Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am o. g. Verfahren mit Schreiben vom 09.10.2023. In unserer Funktion als **höhere Raumordnungsbehörde** nehmen wir folgendermaßen Stellung zur betreffenden Planung:

Vorliegend sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche nördlich der Ortslage der Stadt Buchen geschaffen werden.

Die betreffende Fläche mit einem Umfang von ca. 5,5 ha soll im Bauungsplan als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Neben Photovoltaikmodulen sollen die erforderlichen Nebenanlagen (Transformatoren, Kameramasten, Leitungen, Zufahrten) zulässig sein. Die Höhe der Solarmodultische soll auf max. 4,0 m beschränkt werden, die der Technikgebäude auf 5,0 m. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung soll der bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bereich künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt werden.

Dienstgebäude Markgrafenstraße 46 · 76133 Karlsruhe · Telefon 0721 926 0 · Fax 0721 93340220

abteilung2@rpk.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

ÖPNV Haltestelle Marktplatz · Parkmöglichkeit Schlossplatz Tiefgarage

Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung

Das geplante Vorhaben entspricht einer wesentlichen Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z). Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wird die Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt. Gem. PS 3.2.1.1 G ERP soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Ausbau gem. PS 3.2.3.1 G ERP voranzutreiben. Das Vorhaben wird als Beitrag zur Erreichung dieser Zielsetzungen gewertet.

Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen bzw. eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Depo-nien genutzt werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nur sehr bedingt insoweit eingehalten, als dass aufgrund der Nähe zur Bundesstraße von einer gewissen Vorbelastung gesprochen werden kann und aufgrund der landwirtschaftlich genutzten Fläche von keiner hohen ökologischen Wertigkeit auszugehen ist. Dies steht einer Realisierung des Vorhabens jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Ferner ist die Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für Flächenflächen-Photovoltaik eingestuft.

Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz

Die Fläche befindet sich innerhalb eines im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) festgelegten Regionalen Grünzugs sowie innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege:

- Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen **Regionale Grünzüge** als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder

aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden wir als technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Es ist nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da die geplante Anlage nur einen kleineren Teilbereich dessen einnimmt. Vielmehr ergibt sich bei Errichtung einer PV-Freiflächenanlage die Chance auf eine tendenzielle Verbesserung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz gegenüber der bisherigen intensivlandwirtschaftlichen Nutzung. Auch besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Ergebnis betrachten wir die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP im vorliegenden Fall als erfüllt.

- In **Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege** haben gem. PS 2.2.1.2 Z ERP die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.

Im vorliegenden Fall sollte in enger Abstimmung mit dem VRRN als Plangeber sowie der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eine Bewertung der Frage stattfinden, ob das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Vorranggebietes führt und inwieweit diese Beeinträchtigung durch bestimmte Maßnahmen kompensiert werden kann. Nach Auskunft des VRRN steht eine dahingehende Abstimmung entgegen der Darstellung auf S. 5 der Planbegründung noch aus. Wir bitten in diesem Zusammenhang um Benachrichtigung über die dahingehenden Abstimmungsergebnisse sowie um Zusendung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde aus der laufenden, frühzeitigen Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen



II. Nachricht von Ziff. I. per E-Mail an:

Verband Region Rhein-Neckar



Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Baurechtsamt



mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen





Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 4 - MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadt Buchen
Fachbereich 5 – Technische Dienste
Wimpinaplatz 3
74722 Buchen

Karlsruhe 18.10.2023

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen RPK42-2512-32/4

(Bitte bei Antwort angeben)



 B 27, Frühzeitige Beteiligung Bebauungsplan „Solarpark Taggrubengewann“ & Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan „Solarpark Taggrubengewann“

Ihre E-Mail vom 09.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Taggrubengewann“ tangiert die Bundesstraße B 27 im straßenrechtlichen Außerortsbereich. Entsprechend dem Fernstraßengesetz gemäß § 9 FStrG gilt für bauliche Anlagen außerhalb des Erschließungsbereiches ein Anbauverbotsstreifen von 20 Metern zum Fahrbahnrand der Bundesstraße.

Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind dabei jederzeit aufrecht zu erhalten. Aus Gründen des Blendschutzes sind geeignete Gutachten oder Nachweise beizubringen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann. Zudem muss auch der An- und Unterfahrschutz

gewährleistet sein. Dies ist entweder bei einem bestehenden Fahrzeugrückhaltesystem mit den entsprechenden Rückhalteklassen gegeben. Wenn kein Fahrzeugrückhaltesystem vorhanden ist, wird ein entsprechender Abstand bei der Bemessung der Inanspruchnahmemöglichkeit der Anbauverbotszone berücksichtigt. Der Maßstab ist jeweils die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) 2009.

Zur Vermeidung eines Brandübergriﬀs im Falle einer Brandentstehung an den Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen sowie anderen sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr sind Aussagen zu effektiven Abwehr- und Beseitigungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf eine entsprechende Zuwegung.

Hinsichtlich der geplanten Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan „Solarpark Taggrubengewann“ bestehen von Seiten der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidium-b-w/>

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadt Buchen
[REDACTED]

Fachbereich 5 - Technische Dienste -
Wimpinaplatz 3
74722 Buchen
[REDACTED]

Karlsruhe 15.11.2023

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen 54.1-EWK-3.4582 Solarpark
Taggrubengewann
(Bitte bei Antwort angeben)

🐾 Stadt Buchen; Bebauungsplan „Solarpark Taggrubengewann“; Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren bedanken wir uns für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Als **Stabsstelle für die Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)** nehmen wir zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wie folgt Stellung:

- (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
- (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz

Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.

- (3) Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 3 Abs. 1 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.
- (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum einen der Endenergieverbrauch reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auszubauen.
- (5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

(6) Das Plangebiet „Solarpark Taggrubengewann“ befindet sich rund 1,5 km nordöstlich des Ortskerns von Hainstadt auf Hainstadter Gemarkung und umfasst eine Größe von ca. 5,5 ha. Die Fläche besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Im Bereich der Modultische soll die Fläche durch Einsaat begrünt werden. Die Erschließung des Gebiets soll über die nordöstlich und östlich verlaufenden Stromkabel im Bereich des Wegenetzes erfolgen.

Für den östlich angrenzend an die Bundesstraße 27 gelegenen Teil wird auf die Vollzugshinweise des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg sowie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zum gelockerten straßenrechtlichen Anbauverbot im Zusammenhang mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Bundesstraßen hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehene Anlage durch die Energiegewinnung aus Sonnenenergie gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird.

Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen





Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Stadt Buchen
Fachbereich 5 - Technische Dienste -
Wimpinaplatz 3
74722 Buchen

Datum 31.10.2023
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen RPS83-1-255-7/359/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Buchen, Hainstadt, Neckar-Odenwald-Kreis, BPL "Solarpark Taggrubengewann"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die zugesandten Planunterlagen und die Beteiligung zur o.g. Planung. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:

Seitens der **archäologischen Denkmalpflege** bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Seitens der **Bau- und Kunstdenkmalpflege** bestehen nach aktueller Sachstandslage keine Bedenken.

Bei Rückfragen nutzen Sie bitte unser Funktionspostfach Archäologie Karlsruhe ArchaeologieLADKA@rps.bwl.de

Mit freundlichen Grüßen



Nachrichtlich: UDB im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Baubezirk Buchen

Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Buchen
Fachbereich 5 - Technische Dienste -
Wimpinaplatz 3
74722 Buchen

Freiburg i. Br., 13.11.2023
Durchwahl (0761) [REDACTED]
Name: [REDACTED]
Aktenzeichen: 2511 // 23-04422

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplanverfahren "Solarpark Taggrubengewann", Gemeinde Buchen (Odenwald), Teilort Hainstadt, Neckar-Odenwald-Kreis (TK 25: 6421 Buchen (Odenwald), 6422 Walldürn)

Frühzeitige Beteiligung

Ihr Schreiben vom 09.10.2023

Anhörungsfrist 20.11.2023

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Buchen-Subformation sowie der Jena-Formation (jeweils aus dem Unteren Muschelkalk).

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein (z. B. im Bereich eines Transformatorenhäuschens), wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50.000 (BK50) abgerufen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten. Damit sind detailliertere bodenkundliche Informationen als mit der BK50 verfügbar.

Bei Planungsvorhaben ist generell entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.

Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Mit der zuständigen Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

Mineralische Rohstoffe

Gegen das Vorhaben bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fach-

technische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamtgebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.



[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 9. Oktober 2023 11:41
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung "Solarpark Taggrubengewann"
Anlagen: Broschuere_Kampfmittelfrei_Bauen.pdf; Kostensätze und Entgelte neu
KMBD ab 01.07.2020.pdf; 16_kmbd_antr_ueberpr_grundst_2023_NEU.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Anschreiben. Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden.

Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.

Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.

Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.

Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.

Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind.45 Wochen ab Auftragseingang.

Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich.

Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.

Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABI. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.

Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung

Mit den besten Grüßen

[REDACTED]

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 16 - Kampfmittelbeseitigungsdien B-W
Pfaffenwaldring 1
70569 Stuttgart